Stellungnahme

Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) vom 8. Februar 2021

zum

Entwurf einer Formulierungshilfe

für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des

Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen

(EpiLage-Fortgeltungsgesetz)

Kontakt:

Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa)

Postfach 12 11 47, 10605 Berlin
Telefon: +49 30 – 40 00 96 31, Fax: +49 30 40 00 96 32
E-Mail: info@spifa.de
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: VR 29131 B

Vorstand: Dr. med. Dirk Heinrich (Vorstandsvorsitzender), Dr. med. Axel Schroeder, Dr. med. Christian Albring, Dr. med. Hans-Friedrich Spies †, Dr. med. Helmut Weinhart
Ehrenpräsident: Dr. med. Andreas Köhler
Hauptgeschäftsführer: RA Lars. F. Lindemann

Ordentliche Mitglieder des SpiFa

Akkreditierte Labore in der Medizin e.V. (ALM)

Bundesverband Ambulantes Operieren e.V. (BAO)

Berufsverband Deutscher Anästhesisten e.V. (BDA)

Bundesverband der Belegärzte e.V. (BdB)

Berufsverband Deutscher Internisten e.V. (BDI)

Berufsverband Deutscher Neurochirurgen e.V. (BDNC)

Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V. (BDNukl)

Bundesverband der Pneumologen e.V. (BdP)

Bundesverband Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie e.V. (BDPM)

Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V. (BDRh)

Berufsverband Niedergelassener Chirurgen e.V. (BNC)

Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (bng)

Berufsverband Niedergelassener Gynäkologischer Onkologen in Deutschland e.V. (BNGO)

Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Deutschland e.V. (BNHO)

Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ)

Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V. (BVHNO)

Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA)

Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V. (BVDD)

Berufsverband der Deutschen Urologen e.V. (BvDU)

Berufsverband Deutscher Humangenetiker e.V. (BVDH)

Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF)

Bundesverband Niedergelassener Diabetologen e.V. (BVND)

Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e.V. (BNK)

Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. (BVOU)

Berufsverband der Rehabilitationsärzte Deutschlands e.V. (BVPRM)

Deutscher Berufsverband der Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie e.V. (DBVPP)

Deutscher Facharztverband e.V. (DFV)

Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG)

Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen e.V. (DGPRÄC)

Assoziierte Mitglieder

MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI)

NAV-Virchow-Bund – Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V. (NAV)

Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (PVS Verband)

INHALT

I. Vorbemerkungen 7

II. Erfüllungsaufwand 9

III. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen 10

Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 87b Absatz 2a SGB V) 10

I. Vorbemerkungen

Mit der vorliegenden Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (Epi-Lage-Fortgeltungsgesetz) soll sichergestellt werden, dass die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit notwendigen Regelungen in einer Pandemielage über den 31. März 2021 hinaus gelten. Angesichts der nach wie vor dynamischen Lage im Hinblick auf die Verbreitung, vor allem der neuen Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19, sei es notwendig, die Geltung der gegenwärtig geltenden Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen und die langzeitpflegerischen Versorgung über den 31. März 2021 zu verlängern und zugleich für künftige pandemische Lagen die geschaffenen rechtlichen Grundlagen zu erhalten.

Der SpiFa e. V. begrüßt vor dem Hintergrund der Erwartung einer anhaltenden pandemische Lage im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus über den 31. März 2021 hinaus das durch den Entwurf zum Ausdruck gebrachte Anliegen ausdrücklich.

Auf Unterstützung des SpiFa e. V. trifft dabei die aus rechtsstaatlichen Erwägungen hinaus getroffene Absicht, dass über die Fortdauer einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite künftig alle drei Monate der Deutsche Bundestag entscheiden soll. Folgerichtig und ausdrücklich zu begrüßen ist daher aus Sicht des SpiFa e. V auch, dass die pandemierelevanten Verordnungsermächtigungen und Rechtsverordnungen zukünftig an eine epidemische Lage von nationaler Tragweite geknüpft werden und nicht automatisch nach dem 31. März 2021 außer Kraft treten.

Seit Beginn der Corona-Pandemie übernehmen die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte eine wesentliche Rolle in deren Bewältigung. Sie behandeln 9 von 10 Patienten ambulant, so dass sich die Kliniken auf die schweren Verläufe konzentrieren können. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte bilden damit einen unverzichtbaren Schutzwall.

Alle Praxen haben ihre Abläufe an die Erfordernisse der Pandemie angepasst, Infektionssprechstunden eingeführt, Praxisabläufe auf hygienische Anforderungen angepasst und daneben die Regelversorgung sichergestellt. Zahlreiche Ärztinnen und Ärzte sind daneben mit großem Engagement derzeit in den Impfzentren tätig.

Perspektivisch werden – sobald geeigneter Impfstoff in ausreichender Menge vorhanden ist – nicht nur Hausärztinnen und Hausärzte, sondern auch die Fachärztinnen und Fachärzte mit ihren Praxen dringend benötigt, um wohnortnah eine rasche Impfung großer Teile der Bevölkerung zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der SpiFa e. V. ausdrücklich die Absicht, dass zeitlich anknüpfend an die mit dem Bevölkerungsschutzgesetz vom 27. März 2020 geschaffene und mit Wirkung zum 1. Januar 2021 außer Kraft getretene Regelung des § 87b Absatz 2a SGB V nunmehr mit Wirkung zum 1. Januar 2021 eine entsprechende Regelung geschaffen werden soll, die dazu dient, dass durch die Pandemie gefährdete vertragsärztliche Leistungserbringer ihren Versorgungsauftrag trotz Rückgangs der Fallzahlen fortführen können.

Nicht ohne Kritik kann allerdings bleiben, dass, weil der Anwendungsbereich der beabsichtigten Regelung in § 87b Absatz 2a SGB V sich systematisch und mit Blick auf die zum 1. Januar 2021 außer Kraft getretene Vorgängerregelung ausschließlich auf pandemiebedingte Fallzahlrückgänge im Bereich der budgetierten vertragsärztlichen Leistungen bezieht, keine wirksame Regelung für pandemiebedingte Fallzahlrückgänge im Bereich der extrabudgetären Leistungen geschaffen werden soll.

Vor dem Hintergrund, dass ein nicht unerheblicher Teil fachärztlicher Leistungserbringer überwiegend extrabudgetäre vertragsärztliche Leistungen erbringt, die außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert werden, ist nicht hinnehmbar, dass diese Leistungserbringer bei nicht von ihnen zu vertretenden Fallzahlrückgängen in einem die Fortführung der Arztpraxis gefährdendem Umfang ohne vergleichbar schützenden Ausgleich bleiben sollen.

Der SpiFa e. V. fordert daher, dass eine zum § 87a Absatz 3b SGB V, der mit dem Bevölkerungsschutzgesetz vom 27. März 2020 geschaffen und mit Wirkung zum 1. Januar 2021 außer Kraft getreten ist, wirkungsgleiche Regelung für extrabudgetäre vertragsärztliche Leistungen geschaffen und entsprechender Ausgleich außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert wird.

II. Erfüllungsaufwand

Keine Anmerkung

III. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen

Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 87b Absatz 2a SGB V)

Anknüpfend an die mit dem Bevölkerungsschutzgesetz vom 27. März 2020 getroffene Regelung nach § 87b Absatz 2a SGB V zum sog. Schutzschirm für die vertragsärztliche Versorgung, die zum 1. Januar 2021 außer Kraft getreten ist, soll eine Neuregelung in § 87b Absatz 2a SGB V geschaffen werden, wonach bei einem die Fortführung der Arztpraxis gefährdenden Fallzahlrückgang in Folge eines Ereignisses, das der vertragsärztliche Leistungserbringer nicht zu verantworten hat, wie eine Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder ein anderes Großschadensereignis, die Kassenärztliche Vereinigung im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zeitnah geeignete Regelungen im Verteilungsmaßstab vorsehen kann, um dem vertragsärztlichen Leistungserbringer die Fortführung der Wahrnehmung des Versorgungsauftrags zu ermöglichen.

Hierdurch soll nach der Begründung in der Formulierungshilfe zum Gesetzentwurf gewährleistet werden, dass die nach § 87a Absatz 3 Satz 1 SGB V mit befreiender Wirkung von den Krankenkassen an die Kassenärztliche Vereinigung zu zahlenden morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen trotz vermindert abgerechneter Leistungsmengen im regulären Umfang an die Vertragsärzteschaft ausgezahlt werden können und nicht aufgrund einer Verminderung der Fallzahlen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen zurückgehalten werden.

Diese Regelung soll nach Artikel 13 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs am 1. Januar 2021 in Kraft treten und damit nahtlos an die außer Kraft getretene vorherige Regelung in § 87b Absatz 2a SGB V anknüpfen.

SpiFa e. V.:

Der SpiFa e. V. begrüßt ausdrücklich die Absicht, dass der zum 1. Januar 2021 außer Kraft getretene Schutzschirm für die vertragsärztlichen Leistungserbringer zeitlich anknüpfend verlängert werden soll.

Die vorgesehene Regelung bezieht sich jedoch ausschließlich auf budgetierte Leistungen, die im Rahmen der morbiditätsbedingte Gesamtvergütung finanziert werden. Eine der zum 1. Januar 2021 ebenfalls außer Kraft getreten Altregelung des § 87a Absatz 3b SGB V vergleichbare Regelung, die sich auf Honorarminderungen im extrabudgetären Bereich bezieht, fehlt im Gesetzentwurf.

Es kann vor dem Hintergrund, dass ein nicht unerheblicher Teil der fachärztlichen Leistungserbringer überwiegend Honorar aus der Erbringung extrabudgetärer Leistungen erzielt, nicht hingenommen werden, dass diese Fachärztinnen und Fachärzte ohne wirkungsgleichen Schutz bleiben sollen, wenn es bei ihnen zu pandemiebedingten Fallzahlrückgängen in einem die Fortführung der Arztpraxis gefährdenden Umfang kommt.

Der SpiFa e. V. fordert daher einen gesetzlichen Ausgleichsanspruch für vertragsärztliche Leistungserbringer in dem Fall, in dem sich ihr Gesamthonor wegen eines pandemiebedingten Fallzahlrückganges in einem die Fortführung der Arztpraxis gefährdenden Umfang mindert. Der Ausgleich ist außerhalb des morbiditätsbedingten Gesamthonorars von den Krankenkassen zu finanzieren.

Der Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) setzt sich zusammen aus:

Ordentliche Mitglieder: Akkreditierte Labore in der Medizin e.V (ALM), Bundesverband Ambulantes Operieren e.V. (BAO), Berufsverband Deutscher Anästhesisten e.V. (BDA), Bundesverband der Belegärzte e.V. (BdB), Berufsverband Deutscher Internisten e.V. (BDI), Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e.V. (BNK), Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ), Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA), Berufsverband Niedergelassener Chirurgen e.V. (BNC), Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V. (BVDD), Berufsverband Deutscher Humangenetiker e.V. (BVDH), Berufsverband der Deutschen Urologen e.V. (BvDU), Bundesverband Niedergelassener Diabetologen e.V. (BVND), Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF), Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (bng), Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Deutschland e.V. (BNHO), Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V. (BVHNO), Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. (BVOU), Bundesverband der Pneumologen e.V. (BdP), Bundesverband für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie e.V. (BDPM), Berufsverband der Rehabilitationsärzte Deutschlands e.V. (BVPRM), Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V. (BDRh), Deutscher Facharztverband e.V. (DFV), Deutscher Berufsverband der Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie e.V. (DBVPP), Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG), Berufsverband Niedergelassener Gynäkologischer Onkologen in Deutschland e.V. (BNGO), Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V. (BDNukl), Berufsverband Deutscher Neurochirurgen e.V. (BDNC), Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen e. V. (DGPRÄC).

Assoziierte Mitglieder: MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI), Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V. (NAV-Virchow-Bund), Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (PVS Verband).